



# Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg

Herrn  
Dipl.-Psych. Thies Stahl  
Planckstr. 11  
22765 Hamburg

Ludwig-Erhard-Str. 22, 7. OG  
20459 Hamburg  
Telefon: 040 - 428 54 - 41 32 Zentrale - 40 40  
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00  
Ansprechpartner: Frau [REDACTED]  
Referat W (Wirtschaft, Arbeit, Kultur)  
E-Mail\*: [REDACTED]@datenschutz.hamburg.de  
Az.: W [REDACTED] / 2020  
Hamburg, den 20. April 2020

W [REDACTED] / 2020

Beschwerde eines Herrn [REDACTED] (info@[REDACTED].de)

Sehr geehrter Herr Stahl,

der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht als Aufsichtsbehörde über die nichtöffentlichen Stellen gemäß § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz. Die der Aufsicht unterliegenden Stellen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen haben dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Verlangen die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Für Amtshandlungen, die der Kontrolle durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 40 BDSG dienen, werden nach § 25 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) Gebühren erhoben. Zur genaueren Information fügen wir den entsprechenden Text des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Hamburgischen Datenschutzgesetzes bei.

Nach dieser Vorbemerkung komme ich zum Anlass meines heutigen Schreibens:

Website:  
[www.datenschutz-hamburg.de](http://www.datenschutz-hamburg.de)

E-Mail Sammelpostfach\*:  
[mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S1, S2, S3 (Station Stadthausbrücke),  
U-Bahn U3 (Station St. Pauli), Busse 6 und 37

\*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.  
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 0932 579B 33C1 8C21 6C9D E77D 08DD BAE4 3377 5707)

Mir liegt die Beschwerde eines Herrn [REDACTED] aus [REDACTED] vor. Herr [REDACTED] trägt vor, Ihnen bereits im Januar 2018 – und zwar mit E-Mail vom 08.01.2018 – mitgeteilt zu haben, dass er von Ihnen nicht per E-Mail an [info@\[REDACTED\].de](mailto:info@[REDACTED].de) kontaktiert werden möchte. Trotzdem hat er von Ihnen am 18.03.2020, um 18.56 Uhr per E-Mail an [info@\[REDACTED\].de](mailto:info@[REDACTED].de) eine Werbung für Ihr Buch „NLP für Verbrecher“ erhalten.

Zu diesem Sachverhalt ist Folgendes zu sagen:

Zunächst sind bei der rechtlichen Bewertung dieser E-Mail das Datenschutzrecht und damit die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu berücksichtigen. Denn auch Unternehmensdaten, die sich auf eine natürliche Person beziehen lassen, sind datenschutzrechtlich relevant. Das ist bei der Verarbeitung der Mail-Adresse [info@\[REDACTED\].de](mailto:info@[REDACTED].de), die von dem Coach [REDACTED] für die Ausübung seiner selbständigen Tätigkeit genutzt wird, der Fall (s. dazu u.a. VG Saarlouis, Urteil vom 9.3.2018 – 1K 257/17).

Bei der E-Mail, die Sie Herrn [REDACTED] über [info@\[REDACTED\].de](mailto:info@[REDACTED].de) haben zukommen lassen, handelt es sich auch um Werbung im Sinne der DSGVO. Insoweit ist von einem weiten Werbebegriff auszugehen, der z.B. die Kontaktaufnahme durch karitative und soziale Organisationen mit betroffenen Personen umfasst, um ihre Ziele bekannt zu machen oder zu fördern (s. dazu die *Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung unter Geltung der DSGVO* – im Internet abrufbar unter [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20181107\\_oh\\_werbung.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20181107_oh_werbung.pdf)). Ihre Ankündigung, dass Ihre Recherchen zur „Causa DVNLP“ aus 2019 und 2020 als Buch erschienen sind, fällt unter diesen weiten Werbebegriff.

Damit gelten für die Verarbeitung der Mail-Adresse [info@\[REDACTED\].de](mailto:info@[REDACTED].de) des Herrn [REDACTED] die Vorgaben der DSGVO zur Direktwerbung. Außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung bedarf es dafür einer Einwilligung des Adressaten, Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. a DSGVO.

Eine solche Einwilligung in die Verarbeitung seiner Mail-Adresse zu werblichen Zwecken hat Herr [REDACTED] nicht erteilt. Wenn das in der Vergangenheit doch der Fall gewesen sein sollte, so hat der Betroffene diese Einwilligung mit seiner E-Mail aus Januar 2018 widerrufen bzw. einer Nutzung seiner Mail-Adresse zwecks werblicher Ansprache widersprochen. Auch wenn zu jener Zeit noch nicht die DSGVO, sondern das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner alten Fassung galt, bestand danach ebenso die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die

Nutzung personenbezogener Daten zu werblichen Zwecken (§ 28 Absatz 4 BDSG alte Fassung).

**Es stellt sich daher die Frage auf welche Rechtsgrundlage Sie die Versendung Ihrer E-Mail vom 18.03.2020 an die Mail-Adresse des Herrn [REDACTED] (info@[REDACTED].de) und die damit einhergehende Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten stützen? Wenn Sie sich insoweit auf eine Einwilligung des Adressaten im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. a) DSGVO berufen sollten, bitte ich um Vorlage einer entsprechenden Dokumentation.**

Ihrer Antwort sehe ich entgegen bis zum **01. Juni 2020**.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Im Auftrag

**Anlage:**

#### **§ 40 BDSG Aufsichtsbehörden der Länder**

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwachen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 bei den nichtöffentlichen Stellen die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) 1Hat der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter mehrere inländische Niederlassungen, findet für die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Anwendung. 2Wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist, treffen die Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam nach Maßgabe des § 18 Absatz 2. 3§ 3 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) 1Die Aufsichtsbehörde darf die von ihr gespeicherten Daten nur für Zwecke der Aufsicht verarbeiten; hierbei darf sie Daten an andere Aufsichtsbehörden übermitteln. 2Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist über Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 hinaus zulässig, wenn

1. offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,
2. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist oder
3. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbußen erforderlich ist.

3Stellt die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Vorschriften über den Datenschutz fest, so ist sie befugt, die betroffenen Personen hierüber zu unterrichten, den Verstoß anderen für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Stellen anzuzeigen sowie bei schwerwiegenden Verstößen die Gewerbeaufsichtsbehörde zur Durchführung gewerblicher Maßnahmen zu unterrichten. 4§ 13 Absatz 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

(4) 1Die der Aufsicht unterliegenden Stellen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen haben einer Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. 2Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher

Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. 3Der Auskunftspflichtige ist darauf hinzuweisen.

(5) 1Die von einer Aufsichtsbehörde mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz beauftragten Personen sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke und Geschäftsräume der Stelle zu betreten und Zugang zu allen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten zu erhalten. 2Die Stelle ist insoweit zur Duldung verpflichtet. 3§ 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) 1Die Aufsichtsbehörden beraten und unterstützen die Datenschutzbeauftragten mit Rücksicht auf deren typische Bedürfnisse. 2Sie können die Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten verlangen, wenn sie oder er die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde nicht besitzt oder im Fall des Artikels 38 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 ein schwerwiegender Interessenkonflikt vorliegt.

(7) Die Anwendung der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

#### **§ 25 HmbDSG Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen, die der Kontrolle nicht-öffentlicher Stellen durch die Aufsichtsbehörde nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes dienen, werden Gebühren, Zinsen und Auslagen erhoben. Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze im Einvernehmen mit der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch Rechtsverordnung festzulegen.

(2) Zur Zahlung der Gebühren, Zinsen und Auslagen ist die kontrollierte Stelle verpflichtet. Wird die Kontrolle weder von der Aufsichtsbehörde noch von der oder dem Datenschutzbeauftragten der kontrollierten Stelle veranlasst, gilt dies jedoch nur, wenn Mängel festgestellt werden.

(3) In den Fällen des Artikels 57 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 kann die beziehungsweise der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Anfragenden eine Gebühr von bis zu 1000 Euro auferlegen.

# Art. 14 DSGVO

Der Hamburgische Beauftragte für  
Datenschutz und Informationsfreiheit

## Informationen nach Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) ist ein Vorgang eingegangen, in dem uns personenbezogene Informationen zu Ihrer Person mitgeteilt wurden.

Dieser Vorgang wird hier unter dem Aktenzeichen \_\_\_\_\_ bearbeitet (bitte geben Sie diese Aktenzeichen bei Rückfragen unbedingt mit an).

Nach Art. 14 DSGVO sind wir verpflichtet, Ihnen folgende Informationen dazu zu geben:

### 1. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI)  
Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg  
Tel.: 040/42854-4040, Fax: 040/42854-4000  
E-Mail: [mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)  
Internet: <https://www.datenschutz-hamburg.de/>

#### Datenschutzbeauftragte des HmbBfDI

Frau Nadler, Anschrift wie oben,  
Tel.: 040 42854-4055  
E-Mail: [hmbbfdibehoerl1datenschutzbeauftragte@datenschutz.hamburg.de](mailto:hmbbfdibehoerl1datenschutzbeauftragte@datenschutz.hamburg.de)

### 2. Verarbeitungszweck

Ihre personenbezogenen Daten werden nur zu dem Zweck der Wahrnehmung unserer Aufsichts- und Kontrollbefugnisse verarbeitet, insbesondere um die Angelegenheit zu prüfen und zu beantworten.

Je nach Einzelfall werden Ihre Daten aufgrund folgender Gesetze verarbeitet:

- Art. 6 Abs. 1 lit. e und Art. 57 und 58 DSGVO,
- §§ 3 und 40 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – soweit Aufsichts- und Kontrollbefugnisse gegenüber nichtöffentlichen Stellen ausgeübt werden,
- §§ 4 und 24 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) – soweit Aufsichts- und Kontrollbefugnisse gegenüber öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt werden.
- § 14 Abs. 1 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG).

### 3. Empfänger der Daten

Soweit es zur Bearbeitung der Angelegenheit erforderlich ist, insbesondere im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung bei datenschutzrechtlichen Beschwerden oder Eingaben nach dem HmbTG, werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber den verantwortlichen oder auskunftspflichtigen Stellen offengelegt. Im Rahmen der Zuständigkeit oder der Zusammenarbeit werden Ihre Daten ggf. an betroffene, zuständige oder an die federführenden europäischen oder deutschen Aufsichtsbehörden übermittelt. Weitere Empfänger Ihrer Daten können der Europäische Datenschutzausschuss und die Europäische Kommission sein.



Sofern der HmbBfDI zur Bearbeitung der Angelegenheit Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland außerhalb der Union übermitteln müsste, erhalten Sie darüber eine gesonderte Information.

Die bei der Bearbeitung des Vorgangs entstandene Akte wird nach Abschluss und Ablauf der Aufbewahrungsfrist regelmäßig dem Staatsarchiv angeboten. In Ausnahmefällen von historischer Bedeutung könnte das Staatsarchiv diese Vorgänge mit Ihren personenbezogenen Daten dauerhaft aufbewahren. Nähere Informationen dazu erhalten Sie vom Staatsarchiv Hamburg (Tel.: 040/115, E-Mail: [office@staatsarchiv.hamburg.de](mailto:office@staatsarchiv.hamburg.de), Internet: [www.hamburg.de/staatsarchiv](http://www.hamburg.de/staatsarchiv)).

In der Regel werden Ihre personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet (Register Anlassbezogene Sachbearbeitung beim HmbBfDI). IT-Dienstleister und Auftragnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne der DSGVO ist die Dataport AöR (Dataport, Altenholzer Str. 10-14, 24161 Kiel). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dataport könnten im Rahmen ihrer Tätigkeit als Administratoren unter Umständen Kenntnis von Ihren personenbezogenen Daten erhalten. Weiterer Auftragnehmer des HmbBfDI ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD, Holstenstr. 98, 24103 Kiel) als Hosting-Dienstleister des Internetauftritts.

#### **4. Speicherdauer bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer**

Die Aufbewahrungsfrist der Akten beträgt regelmäßig 1 Jahr; die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abgeschlossen, d.h. in dem Ihr Anliegen abschließend bearbeitet wurde. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Akten dem Staatsarchiv angeboten. Akten, die nicht dem Staatsarchiv übergeben werden, werden vernichtet.

Der entsprechende Eintrag im elektronischen Register zur Anlassbezogenen Sachbearbeitung wird nach Vernichtung der Akte anonymisiert (Löschung der Namen).

In begründeten Einzelfällen kann die Speicherdauer länger sein. Soweit gesetzlich begründete Aufbewahrungsfristen bestehen, müssen die dafür erforderlichen Daten bis zu deren Ablauf aufbewahrt werden. Beispiel: Sollten im Zusammenhang mit dem Vorgang Gebühren/Bußgelder erhoben worden sein, werden die zahlungsrelevanten Dokumente vom Rest des Vorgangs getrennt und 10 Jahre aufbewahrt.

#### **5. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruchsrecht**

Sie haben uns gegenüber das Recht Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten wir zu Ihrer Person gespeichert haben.

Sollten Ihre bei uns gespeicherten Daten unrichtig sein, können Sie die Berichtigung oder gegebenenfalls die Löschung oder eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten fordern. Sie haben außerdem das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Sie sind nicht verpflichtet, dem HmbBfDI Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, jedoch kann der HmbBfDI dann möglicherweise Ihr Anliegen nicht bearbeiten.

Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung, insbesondere im Falle einer Beschwerde, werden möglicherweise weitere personenbezogene Daten über Sie bei verantwortlichen Stellen erhoben, die gegenüber dem HmbBfDI auskunftspflichtig sind.

Der vollständige Text der DSGVO, des BDSG und des HmbDSG steht Ihnen auf unserer Homepage unter [www.datenschutz-hamburg.de](http://www.datenschutz-hamburg.de) zur Verfügung. Dort finden Sie u.a. auch die Kurzpapiere Nr. 10 (Informationspflichten zu Dritt- und Direkterhebung), Nr. 11 (Recht auf Löschung) und Nr. 13 (Auftragsverarbeitung) der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSK).